

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\* vom 13. November 2001

## **3884 a**

### **A. Gesetz über die Verzugszinsen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2001 und dem gleich lautenden Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. November 2001,

*beschliesst:*

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 29 a. Öffentlichrechtliche Forderungen der Verwaltungsbehörden und von Privatpersonen werden 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen.

Ia. Fälligkeit  
von  
Forderungen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt, und er schuldet ab Datum der Mahnung Verzugszins von 5%.

Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

II. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 205. Gerichtskosten werden 30 Tage seit der Zustellung der Rechnung fällig. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen.

Fälligkeit und  
Verjährung

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Rudolf Ackeret (Präsident), Bassersdorf; Claudia Balocco, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Dr. Lukas Briner, Uster; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Bruno Dobler, Lufingen; Werner Furrer, Zürich; Regula Götsch Neukom, Kloten; Otto Halter, Wallisellen; Liselotte Illi, Bassersdorf; Felix Müller, Winterthur; Peter Reinhard, Kloten; Arnold Suter, Kilchberg; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Martin Vollenwyder, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt, und er schuldet ab Datum der Mahnung Verzugszins von 5%.

Gerichtskostenforderungen unterliegen der zehnjährigen Verjährung gemäss dem Obligationenrecht.

III. Für Forderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind, gilt das bisherige Recht.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines Vorstosses**

I. Die Motion KR-Nr. 161/1998 betreffend Verzugszinsen für öffentlichrechtliche Forderungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. November 2001

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Rudolf Ackeret

Die Sekretärin:  
Jacqueline Wegmann

---

### **Begründung**

Der Kantonsrat hat die Motion KR-Nr. 161/1998 betreffend Verzugszinsen für öffentlichrechtliche Forderungen am 28. September 1998 dem Regierungsrat zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat mit der Vorlage 3884 fristgerecht Bericht und beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Staat und Gemeinden von säumigen Schuldnern Verzugszinsen für alle öffentlichrechtlichen Forderungen verlangen können.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht zur Vorlage 3884 dar, dass das Bundesgericht zwar bereits die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen für öffentlichrechtliche Forderungen anerkennt, das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich jedoch diesbezüglich eine strengere Haltung einnimmt. Dieses verlangt für öffentlichrechtliche Abgaben eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Im Zürcher Recht gibt es keine übergreifende, mehrere Sachbereiche umfassende Regelung des Abgaberechts.

Da im Privatverkehr bei verspäteter Leistung nach erfolgter Mahnung grundsätzlich Verzugszinsen bezahlt werden müssen, ist nicht einzusehen, weshalb für öffentlichrechtliche Forderungen davon abgesehen werden soll. Mit den Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 und dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird die Verzugszinspflicht im formellen Sinn festgehalten. Sie gilt nicht nur für öffentlichrechtliche Forderungen des Gemeinwesens, sondern auch für öffentlichrechtliche Forderungen von Privaten. Der Fälligkeitstermin wird mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen festgelegt. Der Verzugszins beträgt wie im OR 5% und ist ab Datum der Mahnung geschuldet.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben stellt fest, dass dem Anliegen der Motionäre entsprochen wird. Sie stimmt den mit der Vorlage 3884 beantragten Gesetzesänderungen und der Abschreibung der Motion KR-Nr. 161/1998 einstimmig zu.